



Zusammenfassung mit Rechtsstand 01.01.2023

Satzung der Stadt Langenzenn für den Seniorenrat (Seniorenratssatzung – SRS)

unter Berücksichtigung folgender Änderungssatzungen:

1. Satzung zur Ersten Änderung der Satzung der Stadt Langenzenn für den Seniorenrat (Seniorenratssatzung – SRS) vom 26.10.2022

Langenzenn, den 20. Februar 2023

STADT LANGENZENN
SG 21

Satzung der Stadt Langenzenn für den Seniorenrat (Seniorenratssatzung – SRS)

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Langenzenn folgende

S a t z u n g:

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Stadt Langenzenn richtet einen Rat zur Förderung der Belange seiner älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ein.
- (2) Er erhält die Bezeichnung „Seniorenrat der Stadt Langenzenn“.

§ 2 Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenrates

- (1) Der Seniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er hat die Aufgabe, die Interessen älterer Menschen in Langenzenn zu vertreten und arbeitet überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.
- (2) Der Seniorenrat kann über den Ersten Bürgermeister an den Stadtrat Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Angelegenheiten



herantragen und so mitwirken, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Lebensverhältnisse älterer Menschen verbessert werden.

(3) Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Seniorenrates sind entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates zu behandeln und zu beantworten. Hierzu soll dem/der Vorsitzenden bzw. einer Vertretung auf Antrag im Stadtrat bzw. in den Ausschüssen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(4) Der/die Vorsitzende erhält die Tagesordnung zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen.

(5) Der Seniorenrat kann im Rahmen der ihm auf Antrag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle, soziale, sportliche und gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen und Bildungsaktivitäten durchführen. Für Veröffentlichungen hierzu hat der/die Vorsitzende die Verantwortung im Sinne des Presserechts zu übernehmen.

(6) Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist unter Einbeziehung der Einnahmen ein Verwendungsnachweis zu führen; dieser unterliegt den Bestimmungen der kommunalen Rechnungsprüfung.

§ 3 Wahl des Seniorenrats

(1) Die Mitarbeit im Seniorenrat ist an keine Mitgliedschaft gebunden.

(2) In einer öffentlich einzuberufenden Wahlversammlung wählen die Anwesenden aus ihrer Mitte auf die Dauer von jeweils 3 Jahren einen Seniorenrat, der aus mindestens 7 und höchstens 11 Mitgliedern besteht. Kandidieren mehr als 11 Personen, sind die 11 Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Langenzenn, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Wählbar sind nur Bürgerinnen und Bürger, die am Tag der Wahl das 50. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens sechs Monaten in Langenzenn mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten.

(5) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag nach Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen, infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

(6) Scheidet während der Amtszeit des Seniorenrates ein Mitglied aus (§ 3 Abs. 11), rückt diejenige Person nach, die bei der Wahl nach Absatz 2 die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.

(7) Der neu gewählte Seniorenrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, eine Schriftführerin/einen Schriftführer und eine Kassiererin/einen Kassier. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Seniorenräte sind Beisitzer/-innen.



- (8) Tritt während der Amtszeit des Seniorenrates ein Mitglied von einer in Absatz 7 genannten Funktionen zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen (§ 3 Abs. 11) aus, findet eine Nachwahl für diese Funktion nach den Grundsätzen des Absatzes 7 statt.
- (9) Zu den Wahlversammlungen lädt die Stadt Langenzenn ein.
- (10) Die Wahlversammlung wird von der Stadt Langenzenn durchgeführt. Hierzu ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dem Wahlausschuss steht ein Beauftragter der Stadt Langenzenn vor.
- (11) Die Wahl der Mitglieder des Seniorenrates bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat. Nach Ablauf der Amtszeit führen der/die Vorsitzenden die Geschäfte weiter, bis ein neuer Seniorenrat gewählt wurde.
- (12) Das Amt als Seniorenrat endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit und Ausschluss. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag des Seniorenrates.

§ 4

Aufgaben und Pflichten des Seniorenrats

- (1) Die Mitglieder des Seniorenrates sind verpflichtet, die Arbeit des Seniorenrates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist.
- (3) Der/die Vorsitzende sorgen für die Durchführung der Beschlüsse des Seniorenrates, führen die laufenden Geschäfte und leiten die Sitzungen des Seniorenrates.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Der/die Vorsitzende oder die Stadt Langenzenn berufen den Seniorenrat nach Bedarf- mindestens jedoch einmal jährlich – zu einer Sitzung ein. Zu den Sitzungen ist öffentlich im Amtsblatt der Stadt Langenzenn mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen. Die Sitzungen sind offen für alle Bürgerinnen und Bürger. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Seniorenrates dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft den Seniorenrat daneben zu turnusmäßigen Arbeitssitzungen nach Bedarf –mindestens jedoch viermal jährlich- ein. Die Mitglieder sind schriftlich mit einer Ladungsfrist von 3 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Der Seniorenrat kann zu den Sitzungen sachverständige Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Seniorenrates bedürfen der einfachen Mehrheit.



- (5) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden des Stadtrates und allen Mitgliedern des Seniorenrates zur Kenntnis zu geben.
- (6) Der Seniorenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Stadt Langenzenn anzuzeigen.
- (7) Die gewählten Mitglieder des Seniorenrates sind während ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen unfallversichert und im Rahmen der Versicherungsbedingungen der Kommunalen Haftpflichtversicherung haftpflichtversichert. Die Kosten trägt die Stadt Langenzenn.

§ 6 Entschädigung

Die Mitglieder des Seniorenrates sind ehrenamtlich tätig und können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 7 In-Kraft-Treten

(Anmerkung: § 7 betraf das ursprüngliche Inkrafttreten der Satzung).